



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 79

Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsiebzigste Tagung

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/74/425)]

74/186. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre einundsiebzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundsiebzigste Tagung¹,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen oder erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser

¹ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 10 (A/74/10).*

² *Resolution 2625 (XXV), Anlage.*



Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

erneut erklärend, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

aner kennend, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstat terinnen und -berichterstat ter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begrüßend* und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

in dem Wunsche, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertreterinnen und -vertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Begrüßung von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre einundsiebzigste Tagung¹;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer einundsiebzigsten Tagung geleistete Arbeit und vermerkt insbesondere

a) den Abschluss der zweiten Lesung des Entwurfs von Artikeln über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit³;

b) den Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Schlussfolgerungen über zwingende Normen des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*)⁴;

c) den Abschluss der ersten Lesung des Entwurfs von Grundsätzen über den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten⁵;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Arbeitsprogramm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 10 (A/74/10)*, Kap. IV, Abschn. E.

⁴ Ebd., Kap. V, Abschn. C.

⁵ Ebd., Kap. VI, Abschn. C.

in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 31. Dezember 2019 die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

- a) Immunität staatlicher Bediensteter von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;
- b) Staatennachfolge im Hinblick auf Staatenverantwortlichkeit;
- c) Allgemeine Rechtsgrundsätze;
- d) Das Ansteigen des Meeresspiegels im Hinblick auf das Völkerrecht;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *außerdem* darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission bis zum 15. Dezember 2019 die Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen zu dem Entwurf der Leitlinien über den Schutz der Erdatmosphäre und zu dem Entwurf des Leitfadens zur vorläufigen Anwendung von Verträgen, der von der Kommission auf ihrer siebzigsten Tagung in erster Lesung angenommen wurde⁶, einschließlich Stellungnahmen und Bemerkungen zum Entwurf von Musterklauseln zur vorläufigen Anwendung von Verträgen, der in Anhang A des Berichts der Kommission über ihre einundsiebzigste Tagung⁷ enthalten ist, vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, das Thema „Das Ansteigen des Meeresspiegels im Hinblick auf das Völkerrecht“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen⁸, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen⁹ fortzusetzen;

7. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, bei der Aufnahme von Themen in ihr derzeitiges Arbeitsprogramm die Kapazitäten und Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie das Arbeitsvolumen der Kommission besonders zu berücksichtigen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 289 bis 291 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme der Themen „Wiedergutmachung für Einzelpersonen für schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ und „Verhütung und Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission¹⁰ und fordert die Kommission in dieser Hinsicht auf, die während

⁶ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 10 (A/73/10)*, Ziff. 76 und 88.

⁷ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 10 (A/74/10)*, Anhang A.

⁸ Ebd., Ziff. 285.

⁹ Das langfristige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission umfasst derzeit die folgenden Themen: „Eigentum an und Schutz von Wracks jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler maritimer Hoheitsbefugnisse“, „Immunität internationaler Organisationen von der Gerichtsbarkeit“, „Schutz personenbezogener Daten bei grenzüberschreitenden Informationsflüssen“, „Extraterritoriale Gerichtsbarkeit“, „Der Standard der gerechten und billigen Behandlung im internationalen Investitionsrecht“, „Beilegung internationaler Streitigkeiten, bei denen internationale Organisationen Streitparteien sind“, „Beweismittel vor internationalen Gerichten und Gerichtshöfen“, „Universelle Strafgerichtsbarkeit“, „Wiedergutmachung für Einzelpersonen für schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht“ und „Verhütung und Bekämpfung von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See“.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 10 (A/74/10)*, Ziff. 290.

der Aussprache im Sechsten Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen, Anliegen und Bemerkungen der Regierungen zu berücksichtigen;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 302 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichterstellerinnen und -berichtersteller unterstützt werden kann;

10. *würdigt erneut* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden¹¹ und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;

12. *erinnert* daran, wie wichtig es für die Tätigkeit der Völkerrechtskommission ist, die Staatenpraxis eingehend zu analysieren und die Vielfalt der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

13. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 306 des Berichts der Völkerrechtskommission, erinnert an die in den Resolutionen der Generalversammlung 69/324 vom 11. September 2015 und 71/328 vom 11. September 2017 über Mehrsprachigkeit festgelegte überragende Bedeutung der Mehrsprachigkeit, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Dokumente der Kommission zu gegebener Zeit in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen veröffentlicht werden und gleichzeitig ihre Richtigkeit in allen Amtssprachen gewährleistet ist, und ersucht zu diesem Zweck die Sonderberichterstellerinnen und -berichtersteller, ihre Berichte innerhalb der vom Sekretariat vorgegebenen Fristen vorzulegen, und ersucht das Sekretariat, die Qualität der Übersetzungen der Dokumente der Kommission in die sechs Amtssprachen gebührend zu berücksichtigen;

14. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

15. *verweist* darauf, dass sich der Sitz der Völkerrechtskommission im Büro der Vereinten Nationen in Genf befindet;

16. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 313 des Berichts der Völkerrechtskommission und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 27. April bis 5. Juni und vom 6. Juli bis 7. August 2020 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

17. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission, insbesondere den Sonderberichterstellerinnen und -berichterstellern, und dem Sechsten Ausschuss weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von im Jahresverlauf stattfindenden Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission;

18. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auch weiterhin so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

¹¹ Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 370-388.

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberaterinnen und -berater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

20. *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass der Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss ausreichend Zeit eingeräumt werden muss;

21. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

22. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 314 bis 319 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission *nahe*, die Artikel 16 Buchstabe e, 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

23. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

24. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen, und nimmt davon Kenntnis, dass die Kommission das Sekretariat in Ziffer 286 ihres Berichts ersucht hat, ein Memorandum mit einem Überblick über die Rechtsprechung staatenübergreifender Schiedsgerichte und internationaler Strafgerichtshöfe und Ad-hoc-Strafgerichtshöfe mit universellem Charakter sowie über Verträge zu erstellen, die für die künftige Arbeit der Kommission zum Thema „Allgemeine Rechtsgrundsätze“ besonders sachdienlich wären;

25. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission¹²;

26. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen, und begrüßt die Fortsetzung der Maßnahmen zur Straffung der Arbeitsabläufe für die Erstellung von Kurzprotokollen während der fünfundsechzigsten Tagung der Kommission¹³, die zu einem rationelleren Einsatz von Ressourcen geführt haben, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass die Kurzprotokolle der Kommission, die Vorarbeiten für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts sind, keinen willkürlichen Längenbeschränkungen unterliegen werden;

¹² Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10, und 37/111, Ziff. 5, sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung; siehe auch *Yearbook of the International Law Commission 1982*, Vol. II (Zweiter Teil), Ziff. 267-269 und 271, sowie alle nachfolgenden Jahresberichte der Völkerrechtskommission.

¹³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*, Ziff. 183.

27. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle zur Tätigkeit der Völkerrechtskommission in englischer und französischer Sprache in die Website der Kommission einzustellen;

28. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen des Sekretariats, für eine rasche und effiziente Bearbeitung der Dokumente der Völkerrechtskommission und für die Institutionalisierung der während der achtundsechzigsten Tagung der Kommission versuchsweise ergriffenen Maßnahmen zur Straffung der Redaktion dieser Dokumente zu sorgen;

29. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 303 des Berichts der Völkerrechtskommission, unterstreicht, wie wichtig die Veröffentlichungen der Abteilung Kodifizierung für die Tätigkeit der Kommission sind, begrüßt insbesondere das Erscheinen der neunten Ausgabe der Publikation *The Work of the International Law Commission* (Tätigkeit der Völkerrechtskommission) in chinesischer, russischer und spanischer Sprache und ersucht den Generalsekretär erneut, auch künftig *The Work of the International Law Commission* in allen sechs Amtssprachen zu Beginn jedes Fünfjahreszeitraums, die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) in englischer oder französischer Sprache und die *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen sechs Amtssprachen alle fünf Jahre zu veröffentlichen;

30. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 308 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

31. *dankt* den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

32. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 309 des Berichts der Völkerrechtskommission, bekundet ihre Befriedigung über die bemerkenswerten Fortschritte, die in den vergangenen Jahren dabei erzielt worden sind, den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission in allen sechs Amtssprachen abzubauen, und begrüßt die Bemühungen der Abteilung Konferenzmanagement des Büros der Vereinten Nationen in Genf, insbesondere ihrer Sektion Redaktion, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen der Abbau des Rückstands gefordert wird, wirksam durchzuführen, ermutigt die Abteilung, der Sektion Redaktion laufend die Unterstützung bereitzustellen, die sie benötigt, um das Jahrbuch der Völkerrechtskommission voranzubringen, und ersucht darum, dass die Kommission regelmäßig über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet wird;

33. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern;

34. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmenden, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

35. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

36. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der vierundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

37. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

38. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

39. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

40. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung am 26. Oktober 2020 beginnt.

51. Plenarsitzung
18. Dezember 2019